

VORSCHRIFTEN ÜBER DEN STRASSENVERKEHR (ELEKTOROLLER) 2023

Inhalt

Teil 1

Vorläufige und allgemeine

Vorschrift

1. Zitierweise
2. Beginn
3. Begriffsbestimmungen
4. Anwendung

Teil 2

Normale Geschwindigkeitsbegrenzungen - Elektroroller

5. Geschwindigkeitsbegrenzungen

Teil 3

Nutzung von Elektrorollern

6. Mindestalter.
7. Beförderung von Waren - Verbot
8. Beförderung von Fahrgästen - Verbot
9. Sitz
10. Einhaltung des zulässigen Gewichts
11. Änderungsverbot
12. Abschleppverbot

Teil 4

Elektroroller obligatorische Anforderungen

13. Allgemeines
14. Geschwindigkeit laut Design
15. Maximale Dauerleistung
16. Höchstgewicht unbeladen
17. Abmessungen
18. Lenkung
19. Bremsen
20. Beleuchtung und Reflektoren
21. Zusätzliche Beleuchtung
22. Nutzung der Beleuchtung
23. Wartung der Beleuchtung
24. Einschränkungen der Beleuchtung
25. Elektro- und Batteriesicherheit
26. Akustische Warneinrichtung
27. Räder und Reifen
28. Strukturelle Integrität und Fußstütze
29. Herstellerschild
30. CE-Kennzeichnung

VORSCHRIFTEN ÜBER DEN STRASSENVERKEHR (ELEKTOROLLER) 2023

Ich, Eamon Ryan, Minister für Verkehr, in Ausübung der Befugnisse, die mir durch die Abschnitte 5, 11 und 12 des Straßenverkehrsgesetzes von 1961 (Nr. 24 von 1961) und Abschnitt 4 des Straßenverkehrsgesetzes von 2004 (Nr. 44 von 2004) (gemäß der Verordnung über Verkehr, Tourismus und Sport (Änderung des Ministeriums und Titel des Ministers) 2020 (S. I. Nr. 351 von 2020) übertragen wurden, erlasse:

Teil 1

Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Zitierweise

1. Diese Verordnung kann als Verordnung über den Straßenverkehr (Elektoroller) 2023 bezeichnet werden.

Beginn

2. Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem diese Verordnungen erlassen werden.

Begriffsbestimmungen

3. In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

„bevollmächtigter Händler“: in Bezug auf ein bestimmtes Fahrzeug eine Person, die mindestens einer der folgenden Bedingungen entspricht:

- a) die Person ist Inhaberin einer Konzession des Herstellers des betreffenden Fahrzeugs für den Verkauf bestimmter Marken und Modelle von Fahrzeugen, die von diesem Hersteller hergestellt werden, zu denen auch das betreffende Fahrzeug gehört;
- b) die Person wurde schriftlich bevollmächtigt, in Angelegenheiten, die dieser Verordnung unterliegen, den Hersteller des betreffenden Fahrzeugs zu vertreten und in seinem Namen zu handeln;“;

„Bremseinrichtung“ bezeichnet die Kombination von Teilen, deren Funktion schrittweise darin besteht, die Geschwindigkeit eines fahrenden Fahrzeugs zu verringern oder den Stillstand aufrechtzuerhalten, wenn es bereits angehalten ist; die aus einer Steuerung, einem Bauteil oder Bauteilen besteht, in denen sich Kräfte gegen die Bewegung des Fahrzeugs entwickeln, und ein Getriebesystem (das mechanisch, hydraulisch, pneumatisch, elektrisch oder eine Kombination davon sein kann), das die genannte Steuereinrichtung und das betreffende Bauteil oder Komponenten miteinander verbindet;

„Konstruktionsbruttogewicht des Fahrzeugs“ ist das Bruttogewicht eines Fahrzeugs, das mit der schwersten Last beladen ist, das es unter

Berücksichtigung des elektrischen Antriebsstrangs, der Bremsen, der Reifen und des allgemeinen Baus dieses Fahrzeugs gemäß den Angaben seines Herstellers oder zugelassenen Händlers nach vernünftigem Ermessen tragen kann;

„Elektroroller“ bezeichnet eine Art angetriebener Personentransporter mit Lenker, zwei Achsen und mindestens einem Elektromotor mit hauptsächlich elektrischem Antrieb, konstruiert für die Beförderung einer Person in einer Stehposition, ohne Sitzgelegenheiten;

„I.S. EN 17128:2020“ bezeichnet die verabschiedete irische Fassung des Europäischen Dokuments EN 17128:2020, Leichtkraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern und zugehörige Einrichtungen, die keiner Typgenehmigung für den Straßenverkehr unterliegen – Persönliche leichte Elektrofahrzeuge (PLEV) – Anforderungen und Prüfverfahren;

„Beleuchtungsstunden“ bezeichnen den Zeitraum, der eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang an jedem Tag beginnt und eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang am nächsten Tag abläuft;

„beleuchtet“ bezeichnet die Emission eines Dauerlichts oder eines Lichts, das in jeder Minute mindestens 60 Mal blinkt;

„Hersteller“ bezeichnet eine Person, die ein Fahrzeug herstellt oder ein solches Fahrzeug entworfen oder hergestellt hat und dieses Fahrzeug unter dem Namen oder der Marke des Herstellers vermarktet;

„Herstellerschild“ bezeichnet das bei der Herstellung an einem Fahrzeug angebrachte Datenschild;

„maximale kontinuierliche Nennleistung“ bezeichnet die maximale Nettoleistung eines elektrischen Antriebsstrangs bei Gleichstromspannung, die ein Antriebsstrang als angegebener durchschnittlicher Herstellerwert über einen Zeitraum von 30 Minuten liefern kann;

„höchste Konstruktionsgeschwindigkeit“ bezeichnet die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Herstellers, die ein Fahrzeug aufgrund seiner Konstruktion nicht in der Lage ist, das Niveau unter eigener Kraft zu überschreiten;

„höchste Nettoleistung“ bezeichnet den Höchstwert der bei Vollast gemessenen Nettoleistung;

„Nebenleistung“ bezeichnet die Leistung, die auf einem Prüfstand am Ende der Kurbelwelle oder dessen Äquivalent bei der entsprechenden Motor- oder Motordrehzahl mit den Hilfseinrichtungen erzielt und unter Bezugsatmosphären bestimmt wird;

„pneumatischer Reifen“ bezeichnet einen Reifen, der

- a) zusammen mit dem Rad bereitgestellt wird oder zusammen mit dem Rad, auf dem es montiert ist, eine durchgehend geschlossene Kammer aufweist, die mit Luft auf einen Druck aufgeblasen wird, der wesentlich über dem atmosphärischen Druck liegt, wenn sich der Reifen in dem Zustand befindet, in dem er normalerweise verwendet wird, aber keiner Belastung unterliegt,
- b) aufgeblasen und entleert werden kann, ohne sich vom Rad oder Fahrzeug zu entfernen,

- c) so ist, dass, wenn er entleert und einer normalen Belastung ausgesetzt ist, die Seiten des Reifens zusammengedrückt werden,

und eine solche Dicke aufweist, die, soweit dies vernünftigerweise möglich ist, Vibrationen bei Bewegung des Fahrzeugs minimiert und so konstruiert, gebaut und gewartet ist, dass er frei von Defekten ist, die in irgendeiner Weise Schäden an der Fahrbahn verursachen könnten;

„Reflektor“ bezeichnet einen Reflexreflektor, dessen reflektiertes Licht im Wesentlichen innerhalb eines Winkels von höchstens 3 Grad zurückgeführt werden kann, wobei eine imaginäre Linie, die den Reflektor und die Lichtquelle verbindet;

„Rückstrahlendes Markierungsmaterial“ bezeichnet eine Fläche oder eine Einrichtung, von der bei gerichteter Beleuchtung ein relativ großer Teil der einfallenden Strahlung retroreflektiert wird;

„weicher Reifen“ bezeichnet einen Reifen (mit Ausnahme eines pneumatischen Reifens) aus weichem oder elastischem Material, dessen Material entweder—

- a) kontinuierlich rund um den Umfang des Rades verläuft oder
b) in Segmenten verläuft, die so angebracht sind, dass, soweit dies vernünftigerweise möglich ist, zwischen den Enden kein Platz mehr bleibt,

und eine solche Dicke aufweist, die, soweit dies vernünftigerweise möglich ist, Vibrationen bei Bewegung des Fahrzeugs minimiert und so konstruiert, gebaut und gewartet ist, dass er frei von Defekten ist, die in irgendeiner Weise Schäden an der Fahrbahn verursachen könnten;

„Gewicht unbeladen“ bezeichnet das Gewicht des Fahrzeugs mit Ausnahme des Fahrers oder einer Last, jedoch einschließlich Batteriestromversorgungseinheiten, die zum Antrieb des Fahrzeugs verwendet werden;

„Rad“ bezeichnet in Bezug auf ein Fahrzeug ein Rad, dessen Reifen oder Felge, wenn das Fahrzeug in Bewegung ist, mit dem Boden in Berührung kommt.

Anwendung

4. Diese Verordnung gilt für den Einsatz von Elektrorollern an einem öffentlichen Ort.

Teil 2

Normale Geschwindigkeitsbegrenzungen - Elektroroller

Geschwindigkeitsbegrenzung - Elektroroller

5. Die übliche Geschwindigkeitsbegrenzung für einen Elektroroller für alle öffentlichen Straßen beträgt 20 Kilometer pro Stunde.

Teil 3

Nutzung von Elektrorollern

Mindestalter.

6. Eine Person unter 16 Jahren darf einen Elektroroller an einem öffentlichen Ort nicht benutzen.

Beförderung von Waren - Verbot

7. Die Verwendung eines Elektrorollers für die Beförderung von Gütern ist verboten.

Beförderung von Fahrgästen - Verbot

8. Der Einsatz eines Elektrorollers für die gleichzeitige Beförderung von mehr als einer Person ist verboten.

Sitz

9. Ein Elektroroller darf nicht mit einem Sitz ausgestattet sein.

Einhaltung des zulässigen Gewichts

10. Bei Benutzung darf ein Elektroroller das Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht überschreiten.

Änderungsverbot

11. Eine Person darf einen Elektroroller nicht verändern,
 - (a) in einer Weise, die die sichere Nutzung des Fahrzeugs beeinträchtigt,
 - (b) so dass die physikalischen oder technischen Merkmale des verwendeten Fahrzeugs nicht mehr den Konstruktionspezifikationen des Herstellers und den Angaben auf dem Herstellerschild entsprechen, oder
 - (c) in einer Weise, die es dem Fahrer ermöglicht, die maximale Konstruktionsgeschwindigkeit oder die maximale Nutzleistung des Fahrzeugs entweder direkt oder indirekt im Einsatz nach oben zu verändern.

Abschleppverbot

12. Ein Elektroroller darf kein anderes Fahrzeug, Ausrüstung, Geräte oder andere Gegenstände jeglicher Art abschleppen.

Entwurf – noch in Arbeit

Teil 4

Elektroroller obligatorische Anforderungen

Allgemeines

13. Ein Elektroroller und seine Ausrüstung müssen so konstruiert, gebaut und gewartet werden, dass er sicher und verkehrstauglich ist und den Fahrer, andere Verkehrsteilnehmer oder die Öffentlichkeit nicht gefährdet, behindert oder belästigt.

Geschwindigkeit laut Design

14. Ein Elektroroller darf die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von höchstens [20] Kilometern pro Stunde gemäß den Anforderungen von Abschnitt 8 von I.S. EN 17128:2020 nicht überschreiten.

Maximale Dauerleistung

15. Ein Elektroroller darf die maximale Dauerleistung des Elektromotors oder die Kombination von Elektromotoren nicht [0,4 Kilowatt (kW)] überschreiten.

Höchstgewicht unbeladen

16. Ein Elektroroller darf das maximale Leergewicht des Fahrzeugs von höchstens [25] kg nicht überschreiten.

Abmessungen

17. Ein Elektroroller, einschließlich des Lenkers, darf 2 000 mm Länge, 800 mm Breite und 1 500 mm Höhe nicht überschreiten.

Lenkung

18. Ein Elektroroller muss mit einem starken und effizienten Lenkmechanismus ausgestattet sein, der ein einfaches, schnelles und sicheres Drehen ermöglicht und der so konstruiert, gebaut und unterhalten ist, dass keine Übersperrung möglich ist und dass die Räder unter keinen Umständen einen Teil des Elektrorollers beschmutzen.

Bremsen

19. (1) Ein Elektroroller muss mit zwei unabhängigen Bremseinrichtungen ausgestattet sein, wobei eine auf das Vorderrad und die andere auf das Hinterrad wirkt.
- (2) Jede Bremseinrichtung muss vom Fahrer betätigt werden, können ohne eine Hand von der Lenkeinrichtung zu entfernen.
- (3) Die Kombination von Bremseinrichtungen muss in der Lage sein, das Fahrzeug sicher, effizient und schnell anzuhalten, indem innerhalb des Konstruktionsdrehzahlbereichs ein Mindestverlangsamungswert von 3,5 m pro Sekunde erreicht wird.
- (4) Wenn eine Bremseinrichtung ausfällt, muss die andere in der Lage sein, eine Mindestverlangsamung von 44 % der Bremswirkung gemäß Absatz [3] zu erreichen.
- (5) Die Bremseinrichtungen müssen bei allen Fahrzeuggeschwindigkeiten betriebsbereit sein, auch wenn das Fahrzeug die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit erreicht und die Anforderungen von 15.4.2.4 von I.S. 17128:2020 erfüllt.

Beleuchtung und Reflektoren

20. (1) Ein Elektroroller muss mit einer vorderen Begrenzungsleuchte, einer Rückleuchte und Reflektoren ausgestattet sein.
- (2) Eine vordere Begrenzungsleuchte muss—
- (a) weiß sein,
 - (b) wenn sie einschaltet ist, in der Lage sein, die Straße und die Gegenstände in Richtung der Fahrzeugbewegung während der Beleuchtungsstunden angemessen zu beleuchten,
 - (c) während der Beleuchtungsstunden bei klarem Wetter in einer Entfernung von mindestens [50] Metern sichtbar sein und
 - (d) auf der Mittelachse des Fahrzeugs positioniert werden.
- (3) Eine Rückleuchte muss
- (a) rot sein,
 - (b) während der Beleuchtungsstunden bei klarem Wetter in einer Entfernung von mindestens [50] Metern sichtbar sein und
 - (c) auf der Mittellinie des Elektrorollers positioniert sein.
- (4) Reflektoren oder retroreflektierendes Material müssen
- (a) am vorderen, hinteren und beidseitigen Elektroroller angebracht werden,
 - (b) wenn sie an der Vorderseite angebracht sind, weiß sein und als eine Einrichtung mit der vorderen Positionsluchte kombiniert werden können,

10 [• SI-Nummer einfügen (wenn zugewiesen)]

- (c) wenn sie an der Rückseite angebracht sind, rot sein und als eine Einrichtung mit der hinteren Positionsleuchte kombiniert werden können, und
- (d) wenn sie seitlich angebracht sind, weiß oder autogelb sein und aus rückstrahlendem Markierungsmaterial bestehen.

Zusätzliche Beleuchtung

21. (1) Ein Elektroroller kann mit einer hinteren Bremsleuchte und Fahrtrichtungsanzeigern ausgestattet sein.
- (2) Eine Bremsleuchte, die an einem Elektroroller angebracht ist,
- (a) ist rot,
 - (b) kann mit einer hinteren Positionsleuchte kombiniert werden, um eine rote Bremslicht-Signalfunktion mit ausreichender Lichtintensität und -verteilung zu gewährleisten, und
 - (c) muss so konstruiert sein, dass sie durch Anbringen der Bremseinrichtung des Elektrorollers betätigt wird. Wenn sie so betätigt wird, muss ein rotes Licht auf der Rückseite des Elektrorollers angezeigt werden.
- (3) Blinker müssen, wenn sie an einem Elektroroller angebracht sind—
- (a) bernsteinfarben sein,
 - (b) in einem oder mehreren Paaren angebracht sein, um die Richtungsänderung anzuzeigen,
 - (c) so konstruiert und ausgerüstet sein, dass sie andere Verkehrsteilnehmer oder öffentliche Verkehrsteilnehmer nicht irreführen;
 - (d) von vorne, hinten und beidseitig des Elektrorollers sichtbar und vollständig beobachtbar sein und
 - (e) ein Licht anzeigen, das ständig mit einer Geschwindigkeit von mindestens 60 und nicht mehr als 120 Blitzen pro Minute blinkt.

Nutzung der Beleuchtung

22. Wenn ein Elektroroller während der Beleuchtungsstunden an einem öffentlichen Ort gefahren wird, müssen die vordere Positionsleuchte, die Rückleuchten und die Reflektoren, mit denen sie ausgerüstet sein muss, jederzeit ordnungsgemäß beleuchtet sein, außer
- (a) für einen angemessenen Zeitraum nach Beginn oder vor Ablauf der Beleuchtungsstunden, sofern die Sicht ausreichend ist,
 - (b) während das Fahrzeug im Laufe des Verkehrs angehalten wird, oder

c) während das Fahrzeug unter guten Sichtverhältnissen auf einer Straße gefahren wird, für die eine Geschwindigkeitsbegrenzung nach Verordnung 5 gilt und die mit einem durchgehenden System öffentlicher Beleuchtung ausgestattet ist, das zumindest eine gleichwertige Beleuchtung wie Abblendlicht bietet.

Wartung der Beleuchtung

1. Die Beleuchtung muss sauber, beleuchtet und unbedeckt gehalten werden, wenn der Elektroroller während der Beleuchtungsstunden in Betrieb ist.

Einschränkungen der Beleuchtung

2. (1) Ein Elektroroller darf nicht mit Beleuchtung ausgestattet sein, die, wenn sie eingeschaltet ist,
 - (a) Licht auf der Vorderseite außer einem weißen Licht anzeigt,
 - (b) Licht nach hinten mit Ausnahme eines roten Lichts anzeigt,
 - (c) in der Lage ist, andere Verkehrsteilnehmer oder Mitglieder der Öffentlichkeit zu täuschen, und
 - (d) eine übermäßige Blendung oder Unannehmlichkeiten für entgegenkommende Verkehrsteilnehmer oder Mitglieder der Öffentlichkeit verursacht.
- (2) Absatz 1 Buchstaben a und b gelten nicht für Blinker.

Elektro- und Batteriesicherheit

3. Der Elektroroller und die Komponenten seines elektrischen Systems, einschließlich der Batterie, müssen so konstruiert, gebaut und gewartet sein, dass sie
 - (a) den Anforderungen der Abschnitte 6, 9, 10 und 11 der I.S. EN 17128:2020 entsprechen,
 - (b) Schutz vor der Gefahr von Elektrolytleckage, Feuer, Explosion und Elektroschock und
 - (c) Schutz vor Verletzungs- und Gefahrengefahr für jede Person durch Platzieren oder Isolieren von elektrischen Verkabelungen bieten.

Akustische Warneinrichtung

4. Ein Elektroroller muss mit einer akustischen Warneinrichtung, einer Klingel oder einer Hupe ausgestattet sein, die es dem Fahrer ermöglicht, ausreichend vor dem Anfahren oder der Position des Fahrzeugs zu warnen, wann immer dies an einem öffentlichen Ort erforderlich ist.

Räder und Reifen

5. (1) Ein Elektroroller muss mit Rädern mit einem Mindestdurchmesser von [200] mm, einschließlich des Reifens, ausgerüstet sein.
- (2) Ein Rad auf einem Elektroroller muss mit pneumatischen oder weichen Reifen ausgestattet sein, die für den Straßenverkehr ausgelegt sind.
- (3) Jedes Rad auf einem Elektroroller muss so konstruiert, gebaut und gewartet sein, dass er den Anforderungen von Abschnitt 15.3 von I.S. EN 17128:2020 entspricht und in der Lage ist, den Anteil des für die betreffende Achse geltenden Gesamtgewichts des Designs bei allen Fahrzeuggeschwindigkeiten, einschließlich der bauartbedingten Geschwindigkeit, zu tragen.

Strukturelle Integrität und Fußstütze

6. (1) Ein Elektroroller muss so konstruiert und gebaut sein, dass er den Anforderungen von Abschnitt 12 der I.S. EN 17128:2020 entspricht.
- (2) Ein Elektroroller muss so konstruiert und gebaut sein, dass er den Anforderungen von Abschnitt 15.1 der I.S. EN 17128:2020 entspricht.

Herstellerschild

7. (1) Der Hersteller eines Elektrorollers bringt ein Herstellerschild an diesem Fahrzeug an einer gut sichtbaren Stelle an.
- (2) Ein Herstellerschild muss für jeden Elektroroller einzigartig sein und darf nicht in einem anderen Fahrzeug wiederverwendet werden.
- (3) Ein Herstellerschild muss dauerhaft sein und während der Lebensdauer des Elektrorollers auf diesem angebracht bleiben.
- (4) Ein Herstellerschild muss folgende Angaben in Bezug auf ein Fahrzeug enthalten:
 - (a) Name und Modell des Herstellers,
 - (b) Maximale Baugeschwindigkeit:
 - (c) maximale kontinuierliche Nennleistung,
 - (d) unbeladenes und zulässiges Gewicht in beladenem Zustand und
 - (e) Serien- oder Identifikationsnummer.
- (5) Eine Person darf das Kennzeichen eines Herstellers nicht ohne rechtmäßige Autorität ändern, verunreinigen oder entfernen.

CE-Kennzeichnung

8. Die CE-Konformitätskennzeichnung, die aus den Initialen „CE“ gemäß Anhang III besteht, wird auf einem Elektroroller sichtbar, leserlich und unauslöschlich gemäß dem genannten Anhang der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 angebracht und darf durch keine andere Kennzeichnung beeinträchtigt werden, die auf dem Roller^[1] angebracht ist.“



VERSEHEN mit meinem Amtssiegel,
[•] 2023.

[• NAME DES MINISTERS IN GROSSBUCHSTABEN],
Minister für Verkehr.

^[1] ^[1] ABL. EU-REFERENZNUMMER